



kommunale Kinder-
und Jugendpolitik

Anforderungskatalog

Für Gemeinden im Projekt «Booster kommunale Kinder- und Jugendpolitik» mit gleichzeitiger Anstreben des UNICEF-Labels «Kinderfreundliche Gemeinde»

Stand: 27.07.2026

Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich dieses Dokuments	3
2	Anforderungen für eine Erst-Zertifizierung	3
2.1	Politische und vertragliche Voraussetzungen	3
2.2	Organisation und Ressourcen	3
2.3	Standortbestimmung	4
2.4	Partizipation von Kindern und Jugendlichen	4
2.5	Aktionsplan	4
2.6	Evaluation	5
2.7	Zwischenbericht und Zwischengespräch	5
2.8	Zuständigkeiten	5
2.9	Dokumentarische Nachweise	6
2.10	Kosten des KFG-Labels und Rechnungsstellung	6
3	Anforderungen für Gemeinden im zweiten, dritten oder vierten Zertifizierungszyklus	7
3.1	Anforderungen im zweiten Zertifizierungszyklus	7
3.1.1	<i>Politische und vertragliche Voraussetzungen</i>	7
3.1.2	<i>Selbstevaluation inkl. Partizipation von Kindern und Jugendlichen</i>	7
3.1.3	<i>Evaluation</i>	8
3.1.4	<i>Aktionsplan II</i>	8
3.1.5	<i>Zwischenbericht und Zwischengespräch</i>	8
3.2	Anforderungen im dritten Zertifizierungszyklus	8
3.2.1	<i>Politische und vertragliche Voraussetzungen</i>	8
3.2.2	<i>Standortbestimmung</i>	8
3.2.3	<i>Partizipation von Kindern und Jugendlichen</i>	8
3.2.4	<i>Aktionsplan III</i>	9
3.2.5	<i>Externe Evaluation</i>	9
3.2.6	<i>Zwischenbericht und Zwischengespräch</i>	9
3.3	Anforderungen im vierten Zertifizierungszyklus	9
3.4	Zuständigkeiten	9
3.5	Dokumentarische Nachweise	10
3.6	Kosten des KFG-Labels und Rechnungsstellung	10

1 Zweck und Geltungsbereich dieses Dokuments

Dieser Anforderungskatalog gilt für Gemeinden, die am Projekt «Booster kommunale Kinder- und Jugendpolitik» teilnehmen und gleichzeitig das UNICEF-Label «Kinderfreundliche Gemeinde» erlangen möchten.

Die Teilnahme am Projekt «Booster kommunale Kinder- und Jugendpolitik» ersetzt den KFG-Prozess nicht. Gemeinden können aber Synergien nutzen, müssen die nachfolgend formulierten KFG-spezifischen Anforderungen jedoch während dem Booster-Projekt mitberücksichtigen, umsetzen und nachweisen. Die Anforderungen beziehen sich auf Gemeinden, die eine Erst-Zertifizierung anstreben. Anforderungen für Gemeinden im zweiten oder dritten Zertifizierungszyklus finden sich am Ende des Dokuments in Kapitel 3.

2 Anforderungen für eine Erst-Zertifizierung

2.1 Politische und vertragliche Voraussetzungen

- Die Gemeinde muss über einen politischen Auftrag zur Entwicklung eines kinder- und jugendpolitischen Konzepts, einer Strategie oder eines Leitbilds verfügen.
- Zusätzlich braucht es einen Beschluss der kommunalen Exekutive, dass das UNICEF-Label «Kinderfreundliche Gemeinde» angestrebt wird.
- Die Gemeinde schliesst einerseits eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit UNICEF Schweiz und Liechtenstein zum KFG-Prozess und andererseits eine Vereinbarung zur Teilnahme am Booster-Projekt mit der HSA FHNW ab.
- Dieser Anforderungskatalog ist Bestandteil der Vereinbarungen, sofern die Gemeinde beide Prozesse kombiniert.

2.2 Organisation und Ressourcen

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Booster-Projekt, insbesondere Projektleitung, politischer Auftrag, Teilnahme an der Schulung und Eigenmittelanteil, werden in der Vereinbarung mit der HSA FHNW beziehungsweise der zuständigen Projektkoordination geregelt.

Für die gleichzeitige Erlangung des KFG-Labels muss die Gemeinde darüber hinaus sicherstellen, dass ausreichend Ressourcen für die KFG-spezifischen Anforderungen eingeplant werden. Dies betrifft insbesondere die Partizipation von Kindern und Jugendlichen (vgl. Kapitel 2.4), die Dokumentation der Beteiligung, die nachvollziehbare Ableitung von Zielen und Massnahmen aus

Standortbestimmung und Partizipation sowie die Erarbeitung und politische Verabschiedung des Aktionsplans.

Eine operative Umsetzung partizipativer Formate ist nicht im regulären Leistungsumfang des Booster-Projekts enthalten. Gemeinden sollen dafür bei Bedarf zusätzliche Mittel budgetieren.

2.3 Standortbestimmung

- Die Gemeinde führt die von UNICEF vorgegebene Standortbestimmung durch.
- UNICEF Schweiz und Liechtenstein führt die Standortbestimmung durch, wertet sie aus und stellt den Ergebnisbericht der Gemeinde sowie der begleitenden Hochschule für die weitere Arbeit zur Verfügung.
- Die Ergebnisse der Standortbestimmung sind eine zentrale Grundlage für die Entwicklung von Zielen, Massnahmen und Aktionsplan.

2.4 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche direkt am Prozess der Konzeptentwicklung. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Es sollen Kinder aus allen Altersgruppen einbezogen werden.
- Als Richtwert für die Repräsentativität gilt, dass rund 10 Prozent der Kinder pro Altersstufe befragt oder beteiligt werden sollen.
- Die Beteiligungsmöglichkeiten müssen für alle Kinder zugänglich sein. Mögliche Zugangshürden sind zu prüfen und in der Gestaltung der Beteiligungsformate zu berücksichtigen. Für Gruppen, die schwieriger direkt zu erreichen sind, können ergänzend stellvertretende Gespräche oder Befragungen durchgeführt werden, zum Beispiel mit Leitenden von Spielgruppen, Tagesstätten oder Elterngruppen.
- Das Vorgehen und die Ergebnisse der Partizipation werden schriftlich und, soweit sinnvoll, mit Bildern dokumentiert. Die Dokumentation muss genügend konkret sein, damit nachvollziehbar wird, welche Anliegen, Bedürfnisse und Vorschläge Kinder und Jugendliche eingebracht haben. Dabei ist herauszuarbeiten, welche Bedürfnisse hinter den Vorschlägen stehen.

2.5 Aktionsplan

Die Gemeinde erstellt ein kinder- und jugendpolitisches Konzept. Dieses umfasst neben einer Vision, Leitsätzen und strategischen Zielsetzungen auch einen Aktionsplan mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Die Massnahmen müssen bedarfsorientiert sein und nachvollziehbar aus der Standortbestimmung sowie aus der Partizipation von Kindern und Jugendlichen abgeleitet werden und an der entwickelten Vision, den Leitsätzen und den strategischen Zielsetzungen anschliessen.

Der Aktionsplan enthält mindestens:

- Massnahmen;
- Zeitrahmen;
- Zuständigkeiten;
- soweit möglich Budgetabschätzungen.

Vor der politischen Verabschiedung schickt die Gemeinde den Aktionsplan an UNICEF zur kurzen formellen Prüfung. Diese Prüfung bezieht sich insbesondere darauf, ob Laufzeit, Zuständigkeiten und weitere erforderliche Elemente enthalten sind (es handelt sich nicht um eine detaillierte inhaltliche Prüfung).

Anschliessend wird der Aktionsplan durch die kommunale Exekutive verabschiedet und die Gemeinde informiert UNICEF Schweiz und Liechtenstein über die Verabschiedung und stellt UNICEF den final verabschiedeten Aktionsplan sowie den entsprechenden Beschluss der kommunalen Exekutive zu.

2.6 Evaluation

Nach der Verabschiedung des Aktionsplans führt UNICEF Schweiz und Liechtenstein einen Evaluationstag mit einer externen Evaluatorin oder einem externen Evaluators durch.

Die Gemeinde stellt die dafür erforderlichen Unterlagen bereit und ermöglicht die Durchführung der Evaluation. Die Evaluation kann auch prüfen, ob die Anforderungen des KFG-Prozesses eingehalten wurden.

2.7 Zwischenbericht und Zwischengespräch

Zweieinhalb Jahre nach der Zertifizierung erstellt die Gemeinde einen kurzen Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Der Bericht wird UNICEF Schweiz und Liechtenstein zugestellt und bildet die Grundlage für ein Zwischengespräch zwischen der Gemeinde und UNICEF. Das Zwischengespräch dient dem gegenseitigen Austausch und der frühzeitigen Identifikation von allfälligen Herausforderungen bei der Umsetzung.

2.8 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Planung, Umsetzung und Dokumentation des Prozesses gemäss KFG-Anforderungen liegt bei der Gemeinde.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein ist zuständig für die KFG-spezifischen Prozessschritte, insbesondere Zusammenarbeitsvereinbarung, Standortbestimmung, formelle Prüfung des Aktionsplans, externe Evaluation und Zertifizierungsprozess.

Die begleitende Hochschule unterstützt die Gemeinde im Rahmen des Booster-Projekts mittels individueller Fachberatung (Massnahme 1C) fachlich und methodisch und achtet auf die Berücksichtigung

sichtigung dieses Anforderungskatalogs. Die Verantwortung für die Erfüllung der KFG-Anforderungen verbleibt jedoch bei der Gemeinde.

2.9 Dokumentarische Nachweise

Die Gemeinde stellt sicher, dass die für den KFG-Prozess relevanten Prozessschritte und Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert und UNICEF Schweiz und Liechtenstein zur Verfügung gestellt werden können. Dazu gehören insbesondere:

- Beschluss der kommunalen Exekutive zur Anstreben des KFG-Labels;
- Nachweis der Projektorganisation und der zuständigen Projektleitung, soweit für den kombinierten Prozess relevant;
- Vorgehen und Ergebnisse der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, schriftlich und soweit sinnvoll mit Bildern dokumentiert;
- Aktionsplan mit fünfjähriger Laufzeit sowie Angaben zu Massnahmen, Zeitrahmen, Zuständigkeiten und soweit möglich Budgetabschätzungen;
- Beschluss der kommunalen Exekutive zur Verabschiedung des Aktionsplans;
- für die externe Evaluation erforderliche Unterlagen.

2.10 Kosten des KFG-Labels und Rechnungsstellung

Für Gemeinden, die das KFG-Label im Rahmen des Booster-Projekts erlangen möchten, gelten gemäss aktuellem Stand folgende reduzierten KFG-Kosten:

Zertifizierung	Kosten KFG regulär	Kosten KFG mit Booster
1. Zyklus, kleine Gemeinden <10'000 Einwohner:innen	CHF 12'000	CHF 6'000
1. Zyklus, mittlere Gemeinden 10'000-40'000 Einwohner:innen	CHF 17'000	CHF 8'500
1. Zyklus, grosse Gemeinden >40'000 Einwohner:innen	CHF 22'000	CHF 11'000

Die Rechnungsstellung erfolgt in zwei Tranchen: 50 Prozent bei Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung und 50 Prozent zum Zertifizierungszeitpunkt.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein behält sich Änderungen am Kostenmodell vor.

3 Anforderungen für Gemeinden im zweiten, dritten oder vierten Zertifizierungszyklus

Für Gemeinden, die bereits über eine Erst-Zertifizierung verfügen und das KFG-Label im zweiten, dritten oder vierten Zyklus im Rahmen des Booster-Projekts erneuern möchten, gelten vereinfachte Anforderungen. Der Re-Zertifizierungsprozess baut auf den bisherigen Erfahrungen und Ergebnissen auf und legt den Schwerpunkt auf Reflexion, Weiterentwicklung und erneute Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Die Anforderungen und Regelungen der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der durchführenden Hochschule sind analog zu Erst-Zertifizierungen geregelt.

3.1 Anforderungen im zweiten Zertifizierungszyklus

3.1.1 Politische und vertragliche Voraussetzungen

Die politischen und vertraglichen Voraussetzungen für den zweiten Zertifizierungszyklus entsprechen denjenigen der Erst-Zertifizierung (vgl. Kapitel 2.1).

3.1.2 Selbstevaluation inkl. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde erstellt eine Selbstevaluation, die die Erfahrungen aus der ersten Zertifizierungsphase reflektiert und dokumentiert. Die Selbstevaluation bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die Konzepterarbeitung im Rahmen des Booster-Projekts und sollte entsprechend frühzeitig in den Prozess eingebettet werden.

Die Selbstevaluation enthält folgende Bestandteile:

- Umsetzungsstand und Rückblick: Bewertung, welche Massnahmen des Aktionsplans erfolgreich umgesetzt wurden, wo Herausforderungen bestanden und welche Themen zusätzlich aufgegriffen wurden;
- Weiterentwicklungen und Erkenntnisse: Reflexion darüber, was die Gemeinde gelernt hat und welche Anpassungen sich als sinnvoll erwiesen haben;
- Ausblick: Benennung von Schwerpunkten und offenen Fragen für den nächsten Zyklus.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist Bestandteil der Selbstevaluation. Im Vergleich zur Erst-Zertifizierung gelten dabei vereinfachte Anforderungen: Es ist möglich, sich auf eine bestimmte Altersgruppe oder Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen zu konzentrieren. Zudem kann auf Ergebnisse aus bestehenden Partizipationsgefässen zurückgegriffen werden, sofern diese hinreichend aktuell und dokumentiert sind.

3.1.3 Evaluation

Nach der Selbstevaluation führt UNICEF Schweiz und Liechtenstein einen Evaluationshalbtage mit einer externen Evaluatorin oder einem externen Evaluators durch. Die Gemeinde stellt die dafür erforderlichen Unterlagen bereit und ermöglicht die Durchführung der Evaluation. Die Evaluation kann auch prüfen, ob die Anforderungen des KFG-Prozesses eingehalten wurden.

3.1.4 Aktionsplan II

Die Erarbeitung des Aktionsplans II erfolgt analog zu den Anforderungen der Erst-Zertifizierung (vgl. Kapitel 2.5), mit dem Unterschied, dass die Massnahmen nachvollziehbar aus der Selbstevaluation sowie aus der Partizipation von Kindern und Jugendlichen abgeleitet werden.

3.1.5 Zwischenbericht und Zwischengespräch

Zweieinhalb Jahre nach der Zertifizierung erstellt die Gemeinde einen kurzen Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Der Bericht wird UNICEF Schweiz und Liechtenstein zugestellt und bildet die Grundlage für ein Zwischengespräch zwischen der Gemeinde und UNICEF. Das Zwischengespräch dient dem gegenseitigen Austausch und der frühzeitigen Identifikation von allfälligen Herausforderungen bei der Umsetzung.

3.2 Anforderungen im dritten Zertifizierungszyklus

3.2.1 Politische und vertragliche Voraussetzungen

Die politischen und vertraglichen Voraussetzungen für den dritten Zertifizierungszyklus entsprechen denjenigen der Erst-Zertifizierung (vgl. Kapitel 2.1).

3.2.2 Standortbestimmung

Die Gemeinde führt erneut die von UNICEF vorgegebene Standortbestimmung durch.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein führt die Standortbestimmung durch, wertet sie aus und stellt den Ergebnisbericht der Gemeinde sowie der begleitenden Hochschule für die weitere Arbeit zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Standortbestimmung sind eine zentrale Grundlage für die Entwicklung von Zielen, Massnahmen und Aktionsplan III.

3.2.3 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist erneut Bestandteil des Prozesses. Analog zum zweiten Zyklus gelten vereinfachte Anforderungen: Es ist möglich, sich auf eine bestimmte Altersgruppe oder Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen zu konzentrieren. Zudem kann auf Ergeb-

nisse aus bestehenden Partizipationsgefässen zurückgegriffen werden, sofern diese hinreichend aktuell und dokumentiert sind.

3.2.4 Aktionsplan III

Die Erarbeitung des Aktionsplans III erfolgt analog zu den Anforderungen der Erst-Zertifizierung (vgl. Kapitel 2.5), mit dem Unterschied, dass die Massnahmen nachvollziehbar aus der Standortbestimmung sowie aus der Partizipation von Kindern und Jugendlichen abgeleitet werden.

3.2.5 Externe Evaluation

Nach der Verabschiedung des Aktionsplans III führt UNICEF Schweiz und Liechtenstein einen Evaluationshalbtage mit einer externen Evaluatorin oder einem externen Evaluator durch. Die Gemeinde stellt die dafür erforderlichen Unterlagen bereit und ermöglicht die Durchführung der Evaluation. Die Evaluation kann auch prüfen, ob die Anforderungen des KFG-Prozesses eingehalten wurden.

3.2.6 Zwischenbericht und Zwischengespräch

Zweieinhalb Jahre nach der Zertifizierung erstellt die Gemeinde einen kurzen Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Der Bericht wird UNICEF Schweiz und Liechtenstein zugestellt und bildet die Grundlage für ein Zwischengespräch zwischen der Gemeinde und UNICEF. Das Zwischengespräch dient dem gegenseitigen Austausch und der frühzeitigen Identifikation von allfälligen Herausforderungen bei der Umsetzung.

3.3 Anforderungen im vierten Zertifizierungszyklus

Der vierte Zertifizierungszyklus läuft analog zum zweiten Zertifizierungszyklus ab (vgl. Kapitel 3.1). Die Anforderungen an die politischen und vertraglichen Voraussetzungen, die Selbstevaluation inkl. Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die externe Evaluation sowie die Erarbeitung und politische Verabschiedung des Aktionsplans IV sind identisch.

3.4 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Planung, Umsetzung und Dokumentation des Prozesses gemäss KFG-Anforderungen liegt bei der Gemeinde.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein ist zuständig für die KFG-spezifischen Prozessschritte, insbesondere Zusammenarbeitsvereinbarung, Standortbestimmung, formelle Prüfung des Aktionsplans, externe Evaluation und Zertifizierungsprozess.

Die begleitende Hochschule unterstützt die Gemeinde im Rahmen des Booster-Projekts mittels individueller Fachberatung (Massnahme 1C) fachlich und methodisch und achtet auf die Berücksichtigung

sichtigung dieses Anforderungskatalogs. Die Verantwortung für die Erfüllung der KFG-Anforderungen verbleibt jedoch bei der Gemeinde.

3.5 Dokumentarische Nachweise

Die Gemeinde stellt sicher, dass die für den KFG-Prozess relevanten Prozessschritte und Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert und UNICEF Schweiz und Liechtenstein zur Verfügung gestellt werden können. Dazu gehören insbesondere:

- Beschluss der kommunalen Exekutive zur Anstreben des KFG-Labels;
- Nachweis der Projektorganisation und der zuständigen Projektleitung, soweit für den kombinierten Prozess relevant;
- Selbstevaluation, sofern der jeweilige Zertifizierungszyklus eine solche vorsieht;
- Vorgehen und Ergebnisse der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, schriftlich und soweit sinnvoll mit Bildern dokumentiert;
- Aktionsplan mit fünfjähriger Laufzeit sowie Angaben zu Massnahmen, Zeitrahmen, Zuständigkeiten und soweit möglich Budgetabschätzungen;
- Beschluss der kommunalen Exekutive zur Verabschiedung des Aktionsplans;
- für die externe Evaluation erforderliche Unterlagen.

3.6 Kosten des KFG-Labels und Rechnungsstellung

Für Gemeinden, die das KFG-Label im Rahmen des Booster-Projekts erneuern möchten, gelten unabhängig der Gemeindegrösse gemäss aktuellem Stand folgende reduzierten KFG-Kosten:

Zertifizierung	Kosten KFG regulär	Kosten KFG mit Booster
2. Zyklus	CHF 5'500	CHF 3'000
3. Zyklus	CHF 5'500	CHF 3'000
4. Zyklus	CHF 5'500	CHF 3'000

Die Rechnungsstellung erfolgt in zwei Tranchen: 50 Prozent bei Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung und 50 Prozent zum Zertifizierungszeitpunkt.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein behält sich Änderungen am Kostenmodell vor.